

## **Rechtliche Defizite der Beteiligung der Bundeswehr am Kampfeinsatz „Enduring Freedom“ in Afghanistan und andernorts**

### I.

Kurz nach der Bundestagswahl vom September 2005, noch vor Bildung der „Großen Koalition“, hatte die damalige geschäftsführende „rot-grüne“ Bundesregierung am 2.11.2005 im neu gewählten Deutschen Bundestag einen Beschluss-Antrag zum weiteren Einsatz der Bundeswehr im Rahmen der US-geführten Militäroperationen „Enduring Freedom“ eingebracht, der dann auch am 8. November 2005 von der Mehrheit der Abgeordneten des Deutschen Bundestages angenommen wurde. Er war auf ein Jahr befristet.

Im November 2006 hat der Deutsche Bundestag dem Antrag der Bundesregierung der Großen Koalition zugestimmt und dem Einsatz der Bundeswehr im Rahmen von „Enduring Freedom“ für ein weiteres Jahr zugestimmt (vgl. Anlage 1).

Bei „Enduring Freedom“ geht es um unmittelbaren militärischen Kampfeinsatz, also um Krieg, an dem unter der Führung der US-Regierung und eines US-Militärkommandos in Afghanistan unter anderem bis zu ca. 500 Bundeswehrsoldaten („KSK“) eingesetzt wurden und möglicherweise auch noch eingesetzt werden.

Über die genauen Inhalte dieses militärischen KSK-Einsatzes der Bundeswehr ist bisher wenig bekannt.

Auch eine hinreichende parlamentarische Kontrolle durch den Deutschen Bundestag findet de facto nicht statt. Lediglich einige wenige – ausgewählte - Parlamentarier werden vom Bundesministerium der Verteidigung rudimentär über die KSK-Kriegseinsätze informiert. Sie dürfen aber nicht die Öffentlichkeit informieren. Eine „Rückkopplung“ mit ihren Parteigremien und der Öffentlichkeit ist ihnen – unter Strafandrohung - verbot. (Auf die Frage, ob dieses Rede- und Auskunftsverbot für gewählte Abgeordnete verfassungsmäßig ist, kann hier nicht näher eingegangen werden.)

Im Rahmen von „Enduring Freedom“ geht es neben militärischen Kampfeinsätzen in Afghanistan auch um den Einsatz von Einheiten der Bundesmarine im Mittelmeer und am „Horn von Afrika“ zur Sicherung des Kriegsnachschubs, zur „Gewährleistung der Sicherheit der Seewe-

ge“ sowie zur „Unterbrechung der Verbindungswege terroristischer Organisationen“ (vgl. dazu die nachfolgenden Infos von der Homepage der Bundesregierung).

„Enduring Freedom“ muss rechtlich streng von dem Einsatz der Bundeswehr im Rahmen der ISAF-Kontingente in Afghanistan unterschieden werden, denen - anders als bei „Enduring Freedom“ - ein UN-Mandat zugrunde liegt.

Tatsächlich werden jedoch im politischen und militärischen Alltag die Grenzen zwischen den ISAF-Kontingenten und von „Enduring Freedom“ de facto immer mehr verwischt.

Gegen den militärischen Kampfeinsatz der Bundeswehr im Rahmen von „Enduring Freedom“ bestehen gravierende völker- und verfassungsrechtliche Bedenken. Diese sind bereits in dem IALANA-Kurzmemorandum vom November 2001 dargelegt worden, das wir nachstehend (unter A.) zusammen mit einer Stellungnahme des „Friedensratschlags“ vom November 2005 (dazu nachfolgend B.) nochmals dokumentieren. Ferner dokumentieren wir im Anhang (C.) unter I. den vom Deutschen Bundestag mit Mehrheit beschlossenen Antrag der Bundesregierung vom 26.10.2006, der die aktuelle Grundlage des Bundeswehreinsetzes im Rahmen von „Enduring Freedom“ bildet sowie unter II. öffentliche Verlautbarungen der Bundesregierung zu „Enduring Freedom“

A.

IALANA - Kurzmemorandum (November 2001)

Beteiligung am US-Krieg gegen Afghanistan? -  
Völker- und verfassungsrechtliche Schwachstellen

I. Art. 51 UN-Charta stellt (jedenfalls bislang) keine hinreichende völkerrechtliche Grundlage („ius ad bellum“) für den gegenwärtigen Krieg der USA in Afghanistan und für eine deutsche Beteiligung daran dar.

1. Liegt ein „bewaffneter Angriff“ im Sinne des Art. 51 UN-Charta vor?

Wichtigste Voraussetzung dafür, dass sich die USA und ihre Verbündeten bei ihren Bombenangriffen und militärischen Aktionen gegen Afghanistan auf das Notwehrrecht des Art. 51 UN-Charta stützen können, ist, dass zuvor ein „bewaffneter Angriff“ auf die USA durch Afghanistan selbst erfolgt oder dass Afghanistan für einen solchen „bewaffneten Angriff“ auf die USA durch Dritte völkerrechtlich verantwortlich ist.

a) Von Seiten der US-Regierung wird zwar in der Öffentlichkeit immer wieder behauptet, Usama Bin Ladin und die von ihm gesteuerte Organisation Al Quaida seien für die Anschläge vom 11.9.2001 in New York und Washington verantwortlich. Über-

zeugende Beweise sind dafür bislang aber nicht vorgelegt worden.

~ Im Antrag der Bundesregierung wird lediglich geltend gemacht, die US-Regierung habe am 2.10.2001 "im NATO-Rat dargelegt, dass die Angriffe tatsächlich von außen gegen die USA gerichtet waren". Konkrete Beweise hinsichtlich bestimmter Tatverdächtiger hat die US-Regierung dem NATO-Rat jedoch offenbar nicht präsentiert.

~ In der am 11.10.2001 vom amerikanischen FBI präsentierten Fahndungsliste werden zwar 22 Personen als gesuchte Terroristen (mit Foto) aufgeführt, darunter u.a. auch Usama Bin Ladin; keiner der 22 vom FBI gesuchten Terroristen wird jedoch "in der Fahndungsausschreibung für die Selbstmordattentate auf das World Trade Center und das Pentagon verantwortlich gemacht" (vgl. dazu die "Frankfurter Allgemeine Zeitung" vom 12.10.2001, S. 6).

~ Bislang ist wegen der in der Öffentlichkeit immer wieder angeführten Beteiligung von Usama Bin Ladin oder anderer Tatverdächtiger an den Terrorakten von New York und Washington auch kein Haftbefehl bei einem US-amerikanischen oder anderen Gericht beantragt worden.

~ Auch hatte bislang keine sonstige unabhängige Instanz Gelegenheit, die von der US-Regierung angeführten Beweise für eine Verantwortlichkeit Bin Ladens oder anderer Tatverdächtiger zu prüfen.

Angesichts der vorliegenden Erfahrungen mit öffentlichen Behauptungen insbesondere auch von US-Politikern (z.B. Täuschung der Öffentlichkeit und des US-Senats durch die Regierung Lyndon B. Johnson 1964 während des Vietnam-Krieges im Zusammenhang mit der sog. Tonkin-Resolution; unwahre Behauptungen von Präsident Richard Nixon im Watergate-Skandal oder von Präsident Bill Clinton in der Monica-Affäre) ist deshalb insoweit höchste Vorsicht und Skepsis angebracht.

b) Aber selbst wenn der US-Regierung tatsächlich hinreichende Beweise für eine Verantwortlichkeit Bin Ladens und der von ihm gesteuerten Organisation(en) Al Quaida vorlägen, stünde damit nicht fest, dass Afghanistan und/oder das in ihm herrschende Taliban-Regime mit den am 11.9.2001 erfolgten Terroranschlägen einen "bewaffneten Angriff" im Sinne des Art. 51 UN-Charta auf die USA verübt haben.

Wären die Täter der terroristischen Anschläge in New York und Washington vom 11.9.2001 tatsächlich von Organen Afghanistans entsandt oder kontrolliert worden oder gäbe es eine wesentliche und zurechenbare Beteiligung afghanischer Stellen an diesen Terrorakten, läge zweifellos ein "bewaffneter Angriff" Afghanistans auf die USA im Sinne des Art. 51 UN-Charta vor. Denn Aktionen militärisch organisierter nichtstaatlicher Verbände und privater Banden können nach geltendem Völkerrecht dann als "bewaffneter Angriff" im Sinne des Art. 51 UN-Charta gewertet und einem Staat zugerechnet werden, wenn diese von dem betreffenden Staat entsandt oder in dessen Auftrag oder unter dessen wesentlicher Beteiligung tätig wurden. Das ergibt sich insbesondere aus der ständigen Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofes

(IGH)<sup>1</sup> und ist im Fachschrifttum und in der Staatenpraxis weithin anerkannt.

Der IGH hat freilich zugleich ausdrücklich entschieden, dass die durch einen Staat erfolgende Unterstützung nichtstaatlicher Angreifer (privater Banden) durch

---

<sup>1</sup> Vgl. IGH, Nicaragua-Urteil von 1986, in: ICJ-Reports 1986, S. 14 ff

Waffenlieferungen oder durch logistische Hilfen zwar eine völkerrechtliche Pflichtverletzung darstellt, für die Annahme eines "bewaffneten Angriffs" im Sinne des Art. 51 UN-Charta aber nicht ausreicht.

Wir fragen deshalb: Wo sind bisher die Beweise dafür, dass die Terroranschläge vom 11.9.2001 im Auftrag der afghanischen Regierung bzw. des Taliban-Regimes oder unter dessen wesentlicher Beteiligung stattfanden?

In dem Antrag der Bundesregierung wird argumentiert, das Regime der Taliban in Afghanistan habe sich (auch) nach dem 11.9.2001 "schützend vor diese Strukturen, die zusammenfassend als ‚Al Quaida‘ bezeichnet werden", gestellt und mache sich "mit der Beherbergung und dem Schutz für eine solche Gruppierung ... zum Mittäter geschehener und möglicher weiterer Terrorangriffe".

Diese Argumentation ist zweifelhaft.

Der frühere CDU-Politiker Jürgen Todenhöfer hat vor kurzem zu Recht in einem in der FAZ erschienenen Artikel darauf hingewiesen, dass sich der afghanische Rat der Mullahs, der Schura Ulema, bereits Ende September d.J. "zur Überraschung der gesamten Weltöffentlichkeit klar und deutlich dafür ausgesprochen hat, Bin Ladin aufzufordern, das Land zu verlassen" und dass das Taliban-Regime im Oktober d.J. "noch einmal offiziell angeboten" hat, "Bin Ladin an ein neutrales Land auszuliefern" (FAZ vom 29.10.2001).

Warum wurden diese Angebote nicht beim Wort genommen?

## 2. Subsidiarität des Rechts zur militärischen Selbstverteidigung

Nach Art. 51 UN-Charta sind Maßnahmen der Selbstverteidigung des angegriffenen Staates und seiner Verbündeten nur solange zulässig, "bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat." Das Recht zur Selbstverteidigung gilt nur subsidiär gegenüber kollektiven Maßnahmen der Friedenssicherung durch den UN-Sicherheitsrat nach Kapitel VII der UN-Charta. Trifft der UN-Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit "erforderlichen" Maßnahmen, so "erlischt" das Selbstverteidigungsrecht des angegriffenen Staates und seiner Verbündeten im konkreten Konfliktfall.

In seinen bisher nach dem 11.9.2001 getroffenen Entscheidungen und gefassten Resolutionen hat der UN-Sicherheitsrat "alle Staaten dringend zur Zusammenarbeit aufgefordert, um die Täter, Organisationen und Förderer dieser Terroranschläge vor Gericht zu stellen" sowie mit der Resolution 1373 vom 28.9.2001 ein umfangreiches Maßnahmenpaket zur Bekämpfung des Terrorismus beschlossen, das für alle Mitgliedsstaaten nach Art. 25 UN-Charta verbindlich ist.

Dieses Handeln des UN-Sicherheitsrates kann durchaus als das Ergreifen von "erforderlichen Maßnahmen" in dem in Art. 51 UN-Charta angesprochenen Sinne verstanden werden. Denn der Sicherheitsrat hat den Staaten den Weg zu wichtigen Maßnahmen gewiesen, den sie im Kampf gegen internationalen Terrorismus zu beschreiten haben. Er hat die Umsetzung dieses Maßnahmenpaketes zur völkerrechtlichen Pflicht seiner Mitgliedsstaaten gemacht (Art. 25 UN-Charta). Freilich bleiben insoweit Zweifel, ob er damit alle in der gegenwärtigen Situation "erforderlichen Maßnahmen" selbst treffen wollte und in seinem Verständnis auch getroffen hat oder ob er damit den USA und ihren Verbündeten den Rückgriff auf Art. 51 UN-Charta verbindlich abgeschlossen hat. Hätte er dies offen getan, hätten jedenfalls die USA mit Sicherheit von ihrem Vetorecht Gebrauch gemacht.

Ob die Sperrwirkung der Sicherheitsratsbeschlüsse mithin eingreift, lässt sich nicht mit hinreichender Sicherheit klären. Hier besteht eine rechtliche Grauzone.

II. Die vom UN-Sicherheitsrat bislang beschlossenen Resolutionen selbst stellen keine hinreichende völkerrechtliche Grundlage für den gegenwärtigen Krieg der USA in Afghanistan sowie für eine deutsche Beteiligung daran dar. Sie ermächtigen auch nicht zu einem solchen Krieg.

#### 1. Resolution 1368 (2001) vom 12.9.2001

In dem von der Bundesregierung am 7.11.2001 dem Deutschen Bundestag vorgelegten Antrag wird zur völkerrechtlichen Rechtfertigung der geplanten Beteiligung der Bundeswehr an der Seite der USA am Krieg gegen Afghanistan argumentiert, der UN-Sicherheitsrat habe in seiner Resolution 1368 (2001) vom 12.9.2001 darauf hingewiesen, dass Art. 51 der Satzung der Vereinten Nationen "das Recht auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung gegen die terroristischen Angriffe vom 11. September 2001 auch mit militärischen Mitteln" gebe.

Diese Behauptung ist unpräzise und letztlich irreführend.

Richtig ist vielmehr:

Die UN-Resolution 1368 (2001) besteht aus drei Eingangserwägungen ("reaffirming", "determined", "recognizing") und sechs operativen Aussagen (1. "unequivocally condemns ... the horrifying terrorist attacks", 2. "expresses its deepest sympathy and condolences ...", 3. "calls on all States to work together", 4. "Calls also on the international community ...", 5. "expresses its readiness...", 6. "Decides to remain seized of the matter").

In der dritten Eingangserwägung der Resolution 1368 (2001) formuliert der UN-Sicherheitsrat zwar, dass seine in den nachfolgenden sechs Ziffern zum Ausdruck gebrachten operativen Aussagen und Entscheidungen "unter Anerkennung des inhärenten Rechts zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung im Einklang mit der Charta" ergehen. Diese Erwähnung von Art. 51 UN-Charta bedeutet jedoch gerade nicht, dass er damit das Vorliegen der Voraussetzungen von Art. 51 UN-Charta und damit des Rechts zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung mit militärischen Mitteln im konkreten Fall festgestellt hat.

Dies ergibt sich aus Folgendem:

(a) Der UN-Sicherheitsrat hat in dieser Resolution 1368 (2001) erklärt, er betrachte die Terroranschläge vom 11.9.2001, wie alle internationalen terroristischen Handlungen, "als Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit". Damit hat er "lediglich" die in Art. 39 UN-Charta normierten Voraussetzungen für sein Tätigwerden nach Kapitel VII der UN-Charta, also nach Art. 40 bis 50 der UN-Charta festgestellt.

Mit dieser Feststellung nach Art. 39-UN-Charta hat der UN-Sicherheitsrat aber gerade nicht die Voraussetzungen des Art. 51 UN-Charta festgestellt oder sonst bejaht. Denn Art. 51 UN-Charta gehört - anders als Art. 39 ff - nicht zum Kapitel VII der UN-Charta.

Maßnahmen nach Art. 51 UN-Charta stellen eben keine Maßnahmen des UN-Sicherheitsrates im Rahmen des kollektiven Sicherheitssystems der UNO dar, sondern sind eigenständige Aktionen des (angegriffenen) Einzelstaates und ggf. seiner Verbündeten.

(b) Alle sechs vom Sicherheitsrat in der Resolution 1368 formulierten operativen Aussagen enthalten bezeichnenderweise keine Forderung, Billigung oder auch nur Erwähnung der Anwendung militärischer Gewalt durch die USA oder andere Staaten. Vielmehr werden in den vor allem einschlägigen Ziffern 3 und 4 die Staaten mit der gemäß Art. 25 UN-Charta einem solchen Beschluss zukommenden bindenden Wirkung gerade zu nicht-kriegerischen Maßnahmen aufgefordert. Im Einzelnen fordert der UN- Sicherheitsrat

~ in Ziff. 3 alle Staaten “zur Zusammenarbeit auf, um die Täter, Organisationen und Förderer dieser Terroranschläge vor Gericht zu stellen” und “betont, dass diejenigen, die den Tätern, Organisationen und Förderern dieser Handlungen geholfen, sie unterstützt oder ihnen Unterschlupf gewährt haben, zur Verantwortung gezogen werden” und

~ in Ziff. 4 “die internationale Gemeinschaft auf, ihre Anstrengungen zu verdoppeln, um terroristische Akte zu verhindern und zu bekämpfen, was verstärkte Kooperation und vollständige Umsetzung der relevanten internationalen Abkommen und Resolutionen des UN-Sicherheitsrates zur Terrorismusbekämpfung ... einschließt”.

(c) Der UN-Sicherheitsrat hat in Ziff. 5 dieser Resolution 1368 bezeichnenderweise gerade seine Bereitschaft (“its readiness”) zum Ausdruck gebracht, selbst “alle notwendigen Schritte” zu unternehmen, um die terroristischen Angriffe vom 11. September 2001 zu beantworten und alle Formen des Terrorismus im Einklang mit seinen Verantwortlichkeiten nach der UN-Charta zu bekämpfen. Er hat niemanden zu Maßnahmen der militärischen Selbsthilfe oder gar zur Selbst- oder Lynchjustiz ermächtigt oder auch nur ermuntert.

## 2. Resolution 1373 (2001) vom 28.9.2001

Auch mit der am 28.9.2001 von ihm gefassten weiteren Resolution 1373 (2001) hat der UN-Sicherheitsrat weder das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 51 UN-Charta im konkreten Fall der terroristischen Angriffe vom 11.9.2001 auf Ziele in New York und Washington festgestellt noch gar zu militärischen Aktionen gegen Ziele in Afghanistan oder gar zum Sturz des Taliban-Regimes ermächtigt.

Vielmehr hat er

(a) unter Ziffer 1 alle Staaten aufgefordert,

~ die Finanzierung terroristischer Handlungen zu verhüten und zu bekämpfen,

~ die “vorsätzliche Bereitstellung oder Sammlung von Geldern ... durch ihre Staatsangehörigen oder in ihrem Hoheitsgebiet mit der Absicht oder in Kenntnis dessen, dass diese Gelder zur Ausführung terroristischer Handlungen verwendet werden, unter Strafe” zu stellen,

~ unverzüglich “Gelder oder sonstige finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen von Personen, die terroristische Handlungen begehen, zu begehen versuchen oder sich an deren Begehung beteiligen oder diese erleichtern ....”, einzufrieren,

~ ihren Staatsangehörigen und allen Personen und Institutionen in ihrem Hoheitsgebiet zu untersagen, Gelder, finanzielle Ressourcen oder Finanz- oder damit zusammenhängende Dienstleistungen unmittelbar oder mittelbar “zum Nutzen von Personen zur Verfügung zu stellen, die terroristische Handlungen begehen, zu begehen versuchen oder sich daran zu beteiligen”.

(b) Auch unter Ziff. 2 der Resolution 1373 hat der UN-Sicherheitsrat weder das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 51 UN-Charta festgestellt noch zu militäri-

schen Maßnahmen aufgefordert oder ermächtigt.

Vielmehr hat er alle Staaten des Weiteren aufgefordert,

~ es zu unterlassen, Institutionen oder Personen, die an terroristischen Handlungen beteiligt sind, in irgendeiner Form aktiv oder passiv zu unterstützen,

~ “die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Begehung terroristischer Handlungen zu verhüten”; damit wird allerdings kein Blankoscheck für Maßnahmen jeder Art erteilt; stattdessen wird die Art der in Betracht kommenden

“Verhütungsmaßnahmen” dadurch konkretisiert, dass eine der gemeinten Aktionsformen herausgehoben werden: “namentlich ... die frühzeitige Warnung anderer Staaten im Wege des Informationsaustausches”; militärische Kriegs- und Gewaltmaßnahmen können nicht mit den vom Sicherheitsrat geforderten

“Verhütungsmaßnahmen” gemeint sein; sie haben gegenüber dem herausgehobenen “Informationsaustausch” eine völlig andere Qualität, da sie nur bei Vorliegen einer ausdrücklichen Ermächtigung des UN-Sicherheitsrates oder sonst nur unter den Voraussetzungen des Art. 51 UN-Charta vorgenommen werden dürfen;

Ferner hat der Sicherheitsrat (ebenfalls noch in Ziff. 2 der Resolution 1373) alle Staaten aufgefordert,

~ “denjenigen, die terroristische Handlungen finanzieren, planen, erleichtern oder begehen, daran zu hindern, ihr Hoheitsgebiet für diese Zwecke gegen andere Staaten oder deren Angehörige zu nutzen”,

~ sicherzustellen, dass “alle Personen, die an der Finanzierung, Planung, Vorbereitung oder Begehung terroristischer Handlungen oder an deren Unterstützung mitwirken, vor Gericht zu stellen, dass diese terroristischen Handlungen zusätzlich zu allen sonstigen Gegenmaßnahmen als schwere Straftaten nach ihrem innerstaatlichen Recht umschrieben werden und dass die Strafe der Schwere dieser terroristischen Handlungen gebührend Rechnung trägt”,

~ einander größtmögliche Hilfe bei strafrechtlichen Ermittlungen oder Strafverfahren im Zusammenhang mit der Finanzierung oder Unterstützung terroristischer Handlungen zu gewähren, einschließlich Hilfe bei der Beschaffung des für die Verfahren notwendigen Beweismaterials, das sich in ihrem Besitz befindet,

~ die Bewegung von Terroristen oder terroristischen Gruppen durch wirksame Grenzkontrollen, die Ausgabe von fälschungssicheren Identitätspapieren und Ausweisen zu verhindern.

(c) Auch in Ziff. 3 der Resolution 1373 (2001) wird vom UN-Sicherheitsrat weder das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 51 UN-Charta im konkreten Fall festgestellt noch gar zu militärischen Gewaltmaßnahmen aufgefordert oder ermächtigt.

Stattdessen hat der UN-Sicherheitsrat alle Staaten aufgefordert,

~ “Wege zur Intensivierung und Beschleunigung des Austauschs operationaler Informationen zu finden”,

~ im Einklang mit dem Völkerrecht und dem jeweiligen innerstaatlichen Recht Informationen auszutauschen und in Verwaltungs- und Justizfragen zusammenzuarbeiten, um die Begehung terroristischer Handlungen zu verhüten,

~ im Rahmen bilateraler und multilateraler Regelungen und Vereinbarungen zusammenzuarbeiten, um Terroranschläge zu verhüten und zu bekämpfen und Maßnahmen gegen die Täter zu ergreifen,

~ so bald wie möglich Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkommen und Protokolle zur Bekämpfung des Terrorismus zu werden,

~ geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sich zu vergewissern, dass Asylsuchende keine terroristischen Handlungen geplant oder erleichtert oder sich daran beteiligt

haben,

~ sicherzustellen, dass angebliche politische Beweggründe nicht als Grund anerkannt werden, Anträge auf Auslieferung mutmaßlicher Terroristen abzuweisen.

(d) Auch die Ziff. 4 bis 9 der Resolution 1373 (2001) enthalten keine Aufforderung oder Ermächtigung zur Vornahme militärischer Maßnahmen oder auch nur die Feststellung, dass die Voraussetzungen des Art. 51 UN-Charta im konkreten Falle gegeben sind.

~ In Ziff. 4 wird die enge Verbindung zwischen dem internationalen Terrorismus und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, unerlaubten Drogen, der Geldwäsche, dem unerlaubten Waffenhandel und der unerlaubten Verbringung nuklearer, chemischer, biologischer und anderer potenziell tödlicher Materialien mit Besorgnis zur Kenntnis genommen; es wird betont, dass die Anstrengungen auf einzelstaatlicher, subregionaler und internationaler Ebene "besser koordiniert werden müssen, um die weltweite Reaktion auf diese ernste Herausforderung und Bedrohung der internationalen Sicherheit zu verstärken".

~ In Ziff. 5 erklärt der Sicherheitsrat, dass die Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen stehen und dass Letzteres auch für die Finanzierung und Planung von terroristischen Handlungen und die Anstiftung dazu gilt.

~ In den Ziff. 6 und Ziff. 7 hat der Sicherheitsrat einen speziellen Ausschuss aus dem Kreis seiner ständigen Mitglieder eingesetzt, der die Durchführung und Umsetzung dieser Resolution überwachen soll, und diesem Ausschuss bestimmte Aufgaben zugewiesen. Ferner werden alle Staaten aufgerufen, binnen 90 Tagen darüber zu berichten, welche Schritten sie zur Implementierung dieser Resolution unternommen haben.

~ In den Ziff. 8 und 9 hat der Sicherheitsrat schließlich seine Entschlossenheit bekräftigt, alle notwendigen Schritte zur vollen Implementierung dieser Resolution in Übereinstimmung mit seinen Verantwortlichkeiten nach der UN-Charta zu unternehmen sowie weiterhin mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

### 3. Erklärung des Präsidenten des UN-Sicherheitsrates vom 8.10.2001

In seiner nicht-öffentlichen Sitzung vom 8.10.2001 hat der UN-Sicherheitsrat keinen förmlichen Beschluss gefasst. Nach Sitzungsende hat sein amtierender Präsident<sup>2</sup> einer Pressemitteilung (AFG/152/SC/7167) berichtet, der Sicherheitsrat sei auf Verlangen der Vertreter der USA und des Vereinigten Königreichs zusammengetreten, um von diesen in Anwesenheit des UN-Generalsekretärs über die militärischen Aktionen informiert zu werden, die beide Staaten gegen Afghanistan begonnen hätten. Die Sicherheitsratsmitglieder hätten die öffentliche Erklärung des UN-Generalsekretärs vom heutigen Tage begrüßt. Ferner hätten sie von den Briefen des amerikanischen und des britischen Vertreters Kenntnis genommen ("took note ..."), in denen diese dargelegt hätten, dass ihre militärische Aktion gegen Afghanistan in Übereinstimmung mit dem Recht zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung nach den terroristischen Angriffen in den USA vom 11.9.2001 erfolgt sei. Die amerikanischen und britischen Repräsentanten hätten ausgeführt, dass die Militäraktion, die am 7.10.01 begonnen habe, zur Selbstverteidigung erfolge und gegen Terroristen und diejenigen gerichtet sei, die sie beherbergten. Sie hätten unterstrichen, dass jede Anstrengung unternommen werde, Zivilopfer zu vermeiden und dass die Aktion in

---

<sup>2</sup> Amtierender Präsident des UN-Sicherheitsrates war der irische Politiker Richard Ryan



keiner Weise als ein Schlag gegen das Volk von Afghanistan, den Islam oder die muslimische Welt verstanden werden könne. Weiter teilte der amtierende Präsident des UN-Sicherheitsrates mit, die Mitglieder des Rates hätten ihre Anerkennung bzw. ihr Verständnis für die Mitteilung durch die USA und das Vereinigte Königreich zum Ausdruck gebracht (“were appreciative of the presentation made by ...”).

Der UN-Sicherheitsrat hat damit auch am 8.10.2001 weder durch Beschluss eine ausdrückliche Billigung der militärischen Maßnahmen der USA und des Vereinigten Königreichs noch eine Ermächtigung zur Durchführung derselben erklärt. Ebenso wenig hat der Sicherheitsrat in dieser Sitzung eine eigene Verantwortung für die von den USA und vom Vereinigten Königreich am Tag zuvor begonnenen militärischen Handlungen übernommen oder das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 51 UN-Charta eigenständig festgestellt.

Er hat freilich auch nicht die Argumentation der USA und Großbritanniens zurückgewiesen, die sich bei ihrem Bericht im Sicherheitsrat ausdrücklich auf Art. 51 UN-Charta berufen haben. Der Sicherheitsrat hat insoweit - angesichts des sonst drohenden Vetos der USA - keine Position bezogen und keinen Beschluss gefasst.

Die Interpretation dieses Verhaltens des Sicherheitsrates ist diffizil.

Die genaue Lektüre des exakten Wortlauts dieser Erklärung seines amtierenden Präsidenten macht deutlich, dass die Mitglieder des UN-Sicherheitsrates ihre Anerkennung nicht für die von den USA und vom Vereinigten Königreich gegen Afghanistan am Tag zuvor begonnenen militärischen Maßnahmen, sondern für die Unterrichtung durch beide Staaten (“presentation”) im Sicherheitsrat zum Ausdruck gebracht haben. Insoweit heisst es im Antrag der Bundesregierung vom 7.11.01 an den Deutschen Bundestag durchaus korrekt, dass der amtierende Präsident des Sicherheitsrates “die Unterrichtung durch diese beiden Staaten” und (im übrigen) die Entschlossenheit des Rates gewürdigt habe, die Resolutionen 1368 (2001) und 1373 (2001) vollständig umzusetzen.

In der Konsequenz heisst dies: Der Sicherheitsrat hat in seiner Sitzung vom 8.10.2001 keinen Beschluss gefasst; er hat in der von seinem amtierenden Präsidenten berichteten Diskussion die kriegführenden Staaten weder zur Kriegsführung ermächtigt noch diese dafür kritisiert, sondern sie als Faktum zur Kenntnis genommen.

III. Der von der Bundesregierung dem Deutschen Bundestag vorgelegte Antrag zur Billigung einer deutschen Beteiligung am Krieg der USA und des Vereinigten Königreichs gegen das Taliban-Regime Afghanistans und “gegen den internationalen Terrorismus” wirft schwerwiegende Zweifel daran auf, ob er die verfassungsrechtlichen Anforderungen des Grundgesetzes erfüllt.

#### 1. Artikel 25 GG

Soweit – wie oben dargelegt – die Voraussetzungen des Art. 51 UN-Charta für die militärischen Aktionen der USA und des Vereinigten Königreichs gegen Afghanistan jedenfalls bislang nicht vorliegen, gilt dies auch für eine militärische Beteiligung Deutschlands an diesem Krieg. Würde Deutschland sich ungeachtet dessen in dieser Situation an diesem Krieg beteiligen, würde es gegen das Gewaltverbot des Art. 2

Ziff. 4 der UN-Charta verstoßen. Dies wäre nicht nur völkerrechtswidrig, sondern würde auch Art. 25 GG verletzen, da das Gewaltverbot des Art. 2 Ziff. 4 UN-Charta zu den "allgemeinen Regeln des Völkerrechts" im Sinne des Art. 25 GG zählt, die "Bestandteil des Bundesrechts" sind, "den Gesetzen vorgehen" sowie "Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes" erzeugen.

2. Teilnahme an einem "System gegenseitiger kollektiver Sicherheit" im Sinne des Art. 24 Abs. 2 GG?

Das Bundesverfassungsgericht (2. Senat) hat in seinem Urteil vom 12.7.1994 die Auffassung vertreten, die NATO sei nicht nur ein "kollektives Verteidigungssystem", sondern sei auch "durch ein friedenssicherndes Regelwerk und den Aufbau einer Organisation gekennzeichnet, die es zulassen, sie als System gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Art. 24 Abs. 2 GG zu bewerten".

Diese Auffassung des BVerfG ist im Fachschrifttum zu Recht auf starke Kritik gestoßen, da sie die Entstehungsgeschichte der Norm missachtet und die grundlegenden Unterschiede zwischen einem Verteidigungsbündnis und einem System kollektiver Sicherheit verkennt. An dieser Kritik halten wir fest.

Aber selbst wenn man sich der Qualifizierung der NATO als "System gegenseitiger kollektiver Sicherheit" anschließt, ist ein Einsatz der Bundeswehr auf der Grundlage dieser vom BVerfG vorgenommenen Auslegung des Art. 24 Abs. 2 GG nur dann zulässig, wenn er "im Rahmen und nach den Regeln dieses Systems" stattfinden würde. Das ist indes nicht der Fall.

Nach dem Antrag der Bundesregierung geht es bei dem anstehenden Einsatz der Bundeswehr um eine Beteiligung "an der Operation ENDURING FREEDOM". Dies ist keine militärische Operation der NATO, sondern der USA (und des Vereinigten Königreichs). Nicht die NATO-Stäbe und -Führungsstellen planen und leiten die militärischen Operationen und entscheiden über die Kriegsziele sowie Fragen der Strategie und Taktik. Die NATO-Staaten werden allenfalls – soweit dies der US-Regierung tunlich und nützlich erscheint – im NATO-Rat oder in bilateralen Kontakten informiert. Deshalb läuft der Krieg der USA in Afghanistan jedenfalls bislang nicht nach NATO-Regeln und NATO-Weisungen und damit nicht – wie vom BVerfG gefordert – "im Rahmen und nach den Regeln dieses Systems" (nämlich der NATO) ab. Angesichts dessen ist sehr zweifelhaft, ob Art. 24 Abs. 2 GG als Rechtsgrundlage für eine deutsche Beteiligung an diesem US-Krieg überhaupt in Betracht kommt.

3. Parlamentsvorbehalt

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12.7.1994 bedarf "im Falle eines Angriffs auf einen Bündnispartner" die militärische Verwendung deutscher Streitkräfte "der – regelmäßig vorhergehenden – parlamentarischen Entscheidung über den konkreten Einsatz nach Maßgabe der bestehenden Bündnisverpflichtung". Es ist sehr zweifelhaft, ob der vorgelegte Antrag der Bundesregierung diesem sogenannten Parlamentsvorbehalt gerecht wird.

Der Antrag der Bundesregierung umschreibt den der Bundeswehr zu erteilenden Auftrag dahingehend, die "Operation" habe "zum Ziel, Führungs- und Ausbildungseinrichtungen von Terroristen auszuschalten, Terroristen zu bekämpfen, gefangen zu nehmen und vor Gericht zu stellen sowie Dritte dauerhaft von der Unterstützung terroristischer Aktivitäten abzuhalten"; deutsche Streitkräfte trügen "dazu mit ihren Fähigkeiten bei", wobei der Beitrag auch "Leistungen zum Zweck humanitä-

rer Hilfe" einschlieÙe. Auch wenn die Zahl und die Art der einzusetzenden Bundeswehrosoldaten (in der Obergrenze maximal 3.900) näher fixiert werden, bleibt dabei völlig im Ungewissen, um welche Art von Einsatz es sich handeln soll:

a) Das gilt zunächst für das Einsatzgebiet, das geographisch wie folgt umschrieben wird:

"Gebiet gemäß Art. 6 des NATO-Vertrages, die arabische Halbinsel, Mittel- und Zentralasien und Nord-Ost-Afrika sowie die angrenzenden Seegebiete". Von einem "konkreten" Einsatz kann angesichts der riesigen Weite der potenziellen Einsatzgebiete außerhalb Afghanistans kaum die Rede sein. Wird der Bundestag nochmals um Zustimmung gebeten, wenn es um militärische Einsätze außerhalb Afghanistans geht?

Soll ein Einsatz der Bundeswehr auch in Ländern zulässig sein, die über keine handlungsfähige Regierung verfügen (z.B. Somalia)?

b) Auch die Festlegung, dass es um eine Beteiligung der Bundeswehr "an der Operation ENDURING FREEDOM" geht, lässt einen konkreten und letztlich überschaubaren Einsatz nicht erkennen. Bei "ENDURING FREEDOM" handelt es sich um Operationen, die ausschließlich von den Führungsstellen und -stäben der US-Streitkräfte (ggf. unter Beteiligung der britischen Stellen) ausgearbeitet und in Gang gesetzt wurden. Es ist bislang nicht erkennbar, dass NATO-Stellen an der konkreten Planung, Ausarbeitung und Umsetzung der Militäroperationen entscheidungsrelevant beteiligt waren. Ebenso wenig ist ersichtlich, inwiefern sich dies in naher Zukunft ändern sollte, da es sich eben nicht um einen von NATO-Stäben konzipierten und geleiteten Kriegseinsatz handelt, sondern um einen Krieg der USA.

Darf eine wesentliche Veränderung der deutschen Streitkräfte (z.B. Erhöhung des Anteils der "Spezialkräfte") unterhalb der Obergrenze von 3.900 Soldaten künftige ohne Zustimmung des Bundestages vorgenommen werden?

Angesichts dessen ist nicht ersichtlich, wie der Deutsche Bundestag auf dieser undurchsichtigen Entscheidungsgrundlage eine verantwortliche Entscheidung über den "konkreten Einsatz" sollte treffen können.

c) Auch die Dauer der vorgesehenen Ermächtigung zum Militäreinsatz von bis zu 12 Monaten macht es völlig unkalkulierbar, um welche "konkreten" Einsätze es dann letztlich geht, für die der Deutsche Bundestag – quasi ins Blaue hinein – seine Vorabzustimmung geben soll. Soll die Bundeswehr Unterstützung leisten bei der (so US-Pressestimmen) vom US-Präsidenten den US-Streitkräften und der CIA erteilten Aufgabe, bestimmte Tatverdächtige zu liquidieren? Soll die Bundeswehr das (weitere) Kriegsziel der USA durchsetzen helfen, das Taliban-Regime zu stürzen und eine neue afghanische Regierung zu etablieren?

Ein Parlament, das unter solchen Kautelen sein Ja-Wort zum Krieg erteilt, stellt einen Blankoscheck aus mit letztlich unkalkulierbaren Folgen.

## B. Stellungnahme des „Friedensratschlages“ zur Afghanistan-Resolution des Deutschen Bundestages vom 8. November 2005

Kassel, 3. November 2005 - Am Dienstag, dem 8. November 2005 soll der Bundestag den seit vier Jahren andauernden Kriegseinsatz der Bundeswehr um ein weiteres Jahr

verlängern. Dies beantragt die noch amtierende alte Regierung im neu gewählten

Bundestag. ...

Ein Sprecher des Bundesausschusses Friedensratschlag stellt hierzu fest:

1) Der Kriegseinsatz im Rahmen von „Enduring Freedom“ steht nicht im Einklang mit den ergangenen UN-Sicherheitsrats-Resolutionen:

Der Verlängerungsantrag der Bundesregierung gründet auf einer Unwahrheit, wenn es dort heißt:

"Einen Tag nach den Terroranschlägen des 11. September 2001 verurteilte der

Sicherheitsrat der Vereinten Nationen diese als bewaffnete Angriffe auf die Vereinigten Staaten sowie als Bedrohung für den internationalen Frieden. Die Resolution bekräftigt das Recht zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung."

In den entsprechenden Resolutionen des UN-Sicherheitsrats (Res. 1368 und 1373) –

nachfolgend dokumentiert unter III. - ist an keiner Stelle von einem "bewaffneten Angriff" auf die USA die Rede, sondern von "grauenhaften Terroranschlägen". Und die Gegenmaßnahmen gegen den Terrorismus, zu denen der Sicherheitsrat auffordert, sind demnach auch nicht militärischer Art, sondern beziehen sich auf internationale

Kooperation bei der strafrechtlichen Verfolgung von Terroristen sowie auf die Trockenlegung der Finanzen für mutmaßliche Terrornetzwerke.

Der UN-Sicherheitsrat ruft die Staatengemeinschaft an keiner Stelle dazu auf, militärische Maßnahmen nach Art. 42 UN-Charta zu ergreifen. Genau das haben die USA, die NATO und mit ihnen eine Reihe weiterer Staaten im Rahmen des Kriegseinsatzes "Enduring Freedom" getan. Seit der Zustimmung des Bundestags zum US-geführten "Krieg gegen den Terror" im November 2001 befindet sich die Bundesrepublik Deutschland streng genommen im Kriegszustand. Dafür gibt es keinerlei völkerrechtliche Grundlage. Dieser Kriegseinsatz ist illegal.

2) Der Kriegseinsatz im Rahmen von „Enduring Freedom“ ist kein Akt "kollektiver Selbstverteidigung"

Die UN-Resolution 1373 vom 28. September 2001 spricht ausdrücklich davon, dass die Antiterror-Maßnahmen der Staaten in ihrem "eigenen Hoheitsgebiet" stattzufinden hätten. Von militärischen Aktionen in Drittländern ist an keiner Stelle die Rede.

Außerdem werden die Staaten verpflichtet, "terroristische Handlungen namentlich durch verstärkte Zusammenarbeit und durch die volle Durchführung der einschlägigen internationalen Übereinkünfte betreffend den Terrorismus zu verhüten und zu bekämpfen". Alle bis dato ratifizierten zwölf Antiterror-Konventionen beschränken sich auf zivile Maßnahmen.

Auch wenn die NATO im Oktober 2001 den "Bündnisfall" ausgerufen (und ihn seither nicht widerrufen) hat, ist das kein Argument für die Rechtmäßigkeit des Kriegseinsatzes.

### 3) Der KSK-Einsatz der Bundeswehr in Afghanistan wird verschwiegen

Die Bundesregierung teilt auf ihrer Homepage zu "Enduring Freedom" mit: "Die Bundeswehr ist an der Operation Enduring Freedom mit der Marine beteiligt. Aufträge des deutschen Einsatzverbandes sind die Seeraumüberwachung und der Schutz der Seeverbindungslinien in den Gebieten um das Horn von Afrika."

Das ist richtig, aber nicht vollständig und wird somit auch zur Lüge. Die Bundesregierung verschweigt nämlich, dass seit November 2001 auch eine nicht genau zu beziffernde Anzahl von KSK-Verbänden (Kommando Spezialkräfte) in Afghanistan im Kriegseinsatz an der Seite der US-Truppen sind. Niemand weiß, was sie dort tun, wie viele Gefangene sie gemacht und - widerrechtlich - den US-Truppen überstellt haben, wie viele "Feinde" bisher durch ihre Aktionen umgekommen sind und wie viele Todesopfer sie in den eigenen Reihen haben.

### 4) Bilanz des Antiterror-Krieges: Fehlanzeige

Die UN-Resolution 1368 vom 12. September 2001, also einen Tag nach den Terroranschlägen von New York und Washington, "fordert alle Staaten dringend zur Zusammenarbeit auf, um die Täter, Organisatoren und Förderer dieser Terroranschläge vor Gericht zu stellen". Weder der Einsatz der Elitekampftruppe KSK noch die Marinepräsenz am Horn von Afrika haben bisher auch nur einen einzigen Fall vorweisen können, wo mutmaßliche Terroristen inhaftiert und einem ordnungsgemäßen Gerichtsverfahren zugeführt worden wären. Der vierjährige Einsatz der Bundeswehr, der mehrere Milliarden Euro verschlang, war demnach ein völliger Fehlschlag.

## 5) Alternativen zum andauernden Krieg

Der Krieg "Enduring Freedom" ist also nicht nur völkerrechtswidrig, sondern hat auch unter reinen Effektivitätsgesichtspunkten versagt. Die Kritik der Friedensbewegung am sog. Antiterrorkrieg bestätigt sich vielfach. Die vielen zivilen (z.B. strafrechtlichen, polizeilichen) Instrumente zur Verfolgung terroristischer Straftäter haben sich auch empirisch als erfolgreicher erwiesen als jeder Militäreinsatz. Eine große Zahl von Staaten arbeitet im Rahmen des vom UN-Sicherheitsrat mit Resolution 1373 (2001) ins Leben gerufenen "Counter-Terrorism-Committee" zusammen. Durch unilaterale, bilaterale und multilaterale Strafverfolgungsanstrengungen in Dutzenden von Ländern wurden allein bis zum Jahr 2003 mehr als 4.000 Terrorverdächtige inklusive vieler hochrangiger Al-Kaida-Funktionäre in Gewahrsam genommen. Die "Kriege gegen den Terror" von Afghanistan bis zum Irak dürften dagegen eine noch größere Zahl von Terroristen erst hervorgebracht haben.

## 6) Forderung

Die Friedensbewegung appelliert aus all diesen Gründen an den Bundestag, den Antrag der abgewählten, aber noch amtierenden Regierung auf Verlängerung des Kriegseinsatzes "Enduring Freedom" abzulehnen, die Truppen nach Deutschland zurückzurufen und die dadurch frei werdenden Mittel für zivile Bereiche umzuwidmen.

## C. Anlagen:

### I. Beschlussantrag der Bundesregierung vom 25. November 2006

Deutscher Bundestag Drucksache 16/3150

16. Wahlperiode 25. 10. 2006

Antrag

der Bundesregierung

Fortsetzung des Einsatzes bewaffneter deutscher Streitkräfte bei der Unterstützung der gemeinsamen Reaktion auf terroristische Angriffe gegen die USA auf Grundlage des Artikels 51 der Satzung der Vereinten Nationen und des Artikels 5 des Nordatlantikvertrags sowie der Resolutionen 1368 (2001) und 1373 (2001) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stimmt der von der Bundesregierung am 25. Okto-

ber 2006 beschlossenen Fortsetzung des Einsatzes bewaffneter deutscher Streitkräfte bei der Unterstützung der gemeinsamen Reaktion auf terroristische Angriffe gegen die USA über den 15. November 2006 hinaus für weitere 12 Monate zu. Es werden bis zu 1 800 Soldaten und Soldatinnen eingesetzt.

2. Die Fortsetzung erfolgt auf Grundlage des Artikels 51 der Satzung der Vereinten Nationen, des Artikels 5 des Nordatlantikvertrags sowie der Resolutionen 1368 (2001) und 1373 (2001) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und der im Übrigen fortgeltenden Regelungen der Beschlüsse der Bundesregierung vom

– 7. November 2001, dem der Deutsche Bundestag am 16. November 2001 zugestimmt hat (Bundestagsdrucksache 14/7296),

– 6. November 2002, dem der Deutsche Bundestag am 15. November 2002 zugestimmt hat (Bundestagsdrucksache 15/37),

– 5. November 2003, dem der Deutsche Bundestag am 14. November 2003 zugestimmt hat (Bundestagsdrucksache 15/1880),

– 27. Oktober 2004, dem der Deutsche Bundestag am 12. November 2004 zugestimmt hat (Bundestagsdrucksache 15/4032) und

– 2. November 2005, dem der Deutsche Bundestag am 8. November 2005 zugestimmt hat (Bundestagsdrucksache 16/26)

einschließlich der zu Protokoll gegebenen Erklärungen des Bundesministers des Auswärtigen vom 14. November 2001 (Bundestagsdrucksache 14/7447 vom 14. November 2001) und vom 12. November 2003 (Bundestagsdrucksache 15/2004 vom 12. November 2003).

3. Die einsatzbedingten Zusatzausgaben für die Fortsetzung der deutschen Beteiligung an der Operation Enduring Freedom werden für einen Zeitraum von 12 Monaten insgesamt rund 74 Mio. Euro betragen. Hiervon entfallen auf das Haushaltsjahr 2006 rund 9 Mio. Euro sowie auf das Haushaltsjahr 2007 rund 65 Mio. Euro. Für diese Ausgaben ist im Einzelplan 14 sowohl im Bundeshaushalt 2006 als auch im Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2007 Vorsorge getroffen.

### Begründung

Die umfassende Bekämpfung des internationalen Terrorismus, zu der der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen in seinen Resolutionen 1368 (2001) und 1373 (2001) aufgerufen hat, ist weiterhin eine der zentralen Herausforderungen für die internationale Gemeinschaft.

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat wiederholt seine fortdauernde Unterstützung für die internationalen Bemühungen zur Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen bekräftigt, zuletzt im Rahmen der Resolution 1707 (2006) vom 12. September 2006.

Die vereitelten Anschläge auf US-Flugzeuge in London und zuletzt die fehlgeschlagenen „Kofferbomben-Anschläge“ in Deutschland im Sommer dieses Jahres haben die fortgesetzte Bedrohung – auch in Europa – deutlich vor Augen geführt. Es besteht nach wie vor ein besorgniserregendes Gefährdungspotential.

Die Bundesregierung hat dabei stets die Auffassung vertreten, dass die Bekämpfung des internationalen Terrorismus nicht primär eine militärische Aufgabe sei. Sie muss vielmehr auch weiterhin in einem Gesamtansatz mit politischen, entwicklungspolitischen, polizeilichen und weiteren Mitteln geführt werden. Die Operation Enduring Freedom (OEF) sowie die Einsätze der NATO im Mittelmeer im Rahmen der Operation Active Endeavour (OAE) sind ein angemessener militärischer Beitrag hierzu.

In Afghanistan werden die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft zur Stabilisierung und zum Wiederaufbau des Landes trotz Rückschlägen im Sicherheitsbereich und bei der Drogenbekämpfung entschlossen fortgesetzt. Insbesondere im Süden und Osten des Landes gehen radikale Taliban, Al Qaida- und

Hekmatyar-Anhänger gegen Hilfsorganisationen, Schulen, Provinzverwaltungen, afghanische und internationale Sicherheitskräfte vor. Mit der am 5. Oktober 2006 erfolgten Ausdehnung des Einsatzgebietes der NATO-geführten Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe (International Security Assistance Force – ISAF) auf ganz Afghanistan besteht die Hoffnung, dass es mit dem stärker auch an zivilen Erfordernissen orientierten Ansatz von ISAF gelingen kann, die Regierungsgewalt der Zentralregierung – und damit auch die Aufbaubemühungen – auf diese bislang vernachlässigten Regionen auszuweiten. Gleichzeitig bedarf es nach wie vor der aktiven Bekämpfung des harten Kerns terroristischer Kräfte in dieser Region durch die OEF.

Durch die Einsätze von Marinekräften werden am Horn von Afrika Terroristen der Zugang zu Rückzugsgebieten verwehrt und potentielle Verbindungswege abgeschnitten. Gleichzeitig wird diese für den Welthandel strategisch wichtige Seepassage vor terroristischen Anschlägen geschützt. Gleiche Wirkung erzielen die NATO-Seestreitkräfte im Mittelmeer im Rahmen der OAE.

Die fortbestehende Bedrohungslage und die diese mindestens eindämmenden Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft erfordern daher auch weiterhin die lageabhängige Bereitstellung ausgewählter militärischer Fähigkeiten mit Zustimmung des Deutschen Bundestages.

Die bisherige Einsatzpraxis hat gezeigt, dass die Obergrenzen der OEF-Einzelkontingente nicht voll ausgeschöpft wurden. Bereits in der Vergangenheit wurden daher Stärken angepasst (Reduzierung von See- und Seeluftstreitkräften im Jahr 2005) oder ganze Einzelfähigkeiten aus dem Mandat herausgenommen (Wegfall der ABC-Abwehrkräfte im Jahr 2003), wenn dieses angezeigt und sinnvoll erschien. Bei unveränderter Durchführung des Einsatzes mit einem substantiellen militärischen Beitrag zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus wird nun erneut eine entsprechende Anpassung des Gesamtumfangs vorgenommen.

Für die einzelnen Teilkontingente gelten nunmehr folgende Stärken: 1 100 Seestreitkräfte, 100 Spezialkräfte, 200 Unterstützungskräfte, 200 Lufttransportkräfte, 200 Sanitätskräfte, gesamt 1 800 Soldaten. Diese Obergrenzen stellen einerseits die Kräfte dar, die notwendig sind, um hinreichend flexibel sowie angepasst an die Lage und den Auftrag operieren zu können. Sie demonstrieren andererseits unseren Partnern das bündnisgerechte hohe militärische Engagement Deutschlands bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus.

Die internationale Gemeinschaft darf darüber hinaus in ihren umfassenden Anstrengungen zur wirksamen Bekämpfung der gesellschaftlichen, sozialen und ökonomischen Umstände, die das Entstehen von Terrorismus begünstigen, nicht nachlassen. Ein ganzheitlicher Ansatz – auch unter Einschluss militärischer Mittel – bleibt vor diesem Hintergrund unverzichtbar.

Die Bundesregierung sichert zu, den Deutschen Bundestag entsprechend bisheriger Praxis regelmäßig über Einsätze auf der Grundlage dieses Mandats zu unterrichten. Aufgrund der besonderen Sicherheitsbedürfnisse beim Einsatz von Spezialkräften erfolgt die Unterrichtung hierüber gemäß besonderen, mit den Fraktionsvorsitzenden abzustimmenden, Verfahren.



## II. Materialien zu früheren Verlautbarungen der Bundesregierung:

### O-Ton der Bundesregierung:

#### (1.) Kampf gegen den Terrorismus fortsetzen

Mi, 02.11.2005

Die Bundeswehr wird weiterhin den internationalen Terrorismus bekämpfen. Die Bundesregierung hat die Beteiligung der Bundeswehr bei der Operation "Enduring Freedom" über den 15. November hinaus für weitere zwölf Monate beschlossen. Die Operation "Enduring Freedom" startete im November 2001 als Reaktion auf die Anschläge vom 11. September.

Die Entscheidung des Kabinetts steht noch unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Deutschen Bundestages, der voraussichtlich in seiner Sitzung am 8. November 2005 darüber entscheiden wird.

Der Beschluss der Bundesregierung schreibt das bisherige Mandat im Wesentlichen unverändert fort. Allerdings kann der Einsatz der bislang genutzten Seeraumüberwachungsflugzeuge am Horn von Afrika bis auf weiteres nicht fortgeführt werden, da der Flugzeugtyp "Atlantic Breguet" auf "P3 Orion" umgerüstet wird.

Der personelle Umfang der bereitgestellten Kräfte wird entsprechend reduziert und die Obergrenze auf 2.800 Soldaten - bisher 3.100 - angepasst.

Der Einsatz hilft maßgeblich bei der Beseitigung von terroristischen Rückzugsgebieten und hat stabilisierenden Einfluss auf die Länder am Horn von Afrika. Im Kampf gegen den Terrorismus setzt die Bundesregierung neben militärischen Mitteln auch politische, entwicklungs-politische und polizeiliche Instrumente ein.

#### Die Operation "Enduring Freedom"

Einen Tag nach den Terroranschlägen des 11. September 2001 verurteilte der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen diese als bewaffnete Angriffe auf die Vereinigten Staaten sowie als Bedrohung für den internationalen Frieden. Die Resolution bekräftigt das Recht zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung. Der NATO-Rat beschloss daraufhin, dass der Angriff auf die Vereinigten Staaten unter Artikel 5 des Washingtoner Vertrages fällt. Dieser stellt fest, dass ein bewaffneter Angriff gegen einen oder mehrere der Bündnispartner in Europa oder Nordamerika als ein Angriff gegen alle angesehen wird. Der Deutsche Bundestag hat am 16. November 2001 beschlossen, dass deutsche Streitkräfte mit den USA und den anderen Staaten der Anti-Terror-Koalition bei der militärischen Bekämpfung des internationalen Terrorismus zusammenarbeiten.

Die Bundeswehr ist an der Operation Enduring Freedom mit der Marine beteiligt. Aufträge des deutschen Einsatzverbandes sind die Seeraumüberwachung und der Schutz der Seeverbindungslinien in den Gebieten um das Horn von Afrika. Ziel ist es, den Transport von Personen und Gütern (zum Beispiel Waffen, Munition und Drogen) zu unterbinden, die der Unterstützung des internationalen Terrorismus dienen können.

Quelle: Website der Bundesregierung: [www.bundesregierung.de](http://www.bundesregierung.de)

#### (2.) Übersicht (der Bundesregierung) über die gegenwärtigen Militäreinsätze der Bundeswehr in Afghanistan (O-Ton):

„Enduring Freedom

Im Kampf gegen den internationalen Terrorismus beteiligt sich Deutschland an der Operation Enduring Freedom. Dafür werden bis zu 3.900 Soldatinnen und Soldaten bereitgestellt. Das

Parlament hatte am 12.11.04 die Mandatsverlängerung über den 15.11.04 hinaus für weitere 12 Monate beschlossen.

Die Marine gewährleistet am Horn von Afrika die Sicherheit der Seewege und unterbricht Verbindungswege terroristischer Organisationen. Deutschland hat am 31.03.2004 nach vier Monaten die militärische Führung am Horn von Afrika an Großbritannien abgegeben und wie vorgesehen den Einsatz des Seefernaufklärers sowie des Einsatzgruppenversorgers "Berlin" beendet. Insgesamt sind ca. 240 deutsche Marinesoldaten am Horn von Afrika. Der Hafen in Djibouti bildet den Abstützpunkt im Einsatzgebiet.

#### Active Endeavour

Die Aufgabe der deutschen Marine dabei ist die Sicherung des alliierten Schiffsverkehrs am Horn von Afrika.

#### International Security Assistance Force (ISAF)

Deutschland ist an der ISAF-Mission in Afghanistan mit einem Kontingent von einer Höchstgrenze bis zu 3.000 Bundeswehr Soldaten in Kabul beteiligt. Das Einsatzgebiet umfasst die Regionen um Kabul und Nordafghanistan West und kann im Zuge der weiteren ISAF-Ausdehnung auf andere Regionen für zeitlich und im Umfang begrenzte Unterstützungsmaßnahmen ausgedehnt werden, sofern der ISAF-Gesamtauftrag dies unabweisbar erfordert.

Die ISAF-Mission ist in Auftrag und militärischer Struktur völlig von der Operation Enduring Freedom getrennt, die der Bekämpfung des internationalen Terrorismus dient. Die ISAF unterstützt im Auftrag der Vereinten Nationen die afghanische Interimsregierung bei der Wahrung der Menschenrechte, bei der Herstellung und Wahrung der inneren Sicherheit und bei der Auslieferung humanitärer Hilfsgüter sowie der geregelten Rückkehr von Flüchtlingen. Die Sicherung der anstehenden Wahlen ist ebenfalls eine Aufgabe von ISAF.

Der Deutsche Bundestag hat am 28. September 2005 die Verlängerung des deutschen ISAF-Einsatzes beschlossen: Er dauert jetzt bis zum 13. Oktober 2006.

#### Weitere Ausdehnung der Wiederaufbauteams

Die in der Nord- und Westregion erfolgreich praktizierte zivil-militärische Zusammenarbeit der regionalen Wiederaufbauteams ("Provincial Reconstruction Teams", PRT) wird in weitere Provinzen getragen. Im Zusammenhang mit der in nächster Zeit vorgesehenen Erweiterung auf die Südregion plant die NATO, den regionalen ISAF-Kommandeuren für die in der jeweiligen Region eingesetzten ISAF-Kräfte dann unmittelbare Führungsverantwortung zu übertragen. Deutschland beabsichtigt, die Führungsverantwortung für die Nordregion, wo es bereits jetzt regionale Koordinierungsaufgaben wahrnimmt, zu übernehmen. Das Hauptquartier soll in Mazar-e-Sharif (Provinz Balkh) eingerichtet werden, da dort durch die bereits bestehende ISAF "Forward Support Base" (vorgeschiebte Unterstützungsbasis) eine angemessene Infrastruktur vorhanden ist. Mazar-e-Sharif ist als wirtschaftliches und kulturelles Zentrum von strategischer Bedeutung.